

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Multimedia Brandenburg e. V.". Er hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung multimedialer Angebots- und Arbeitsformen in der Jugendarbeit.

(2) Die "Landesarbeitsgemeinschaft Multimedia Brandenburg e. V." ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Organisationen, Institutionen und Persönlichkeiten, die das Ziel verfolgen, junge Menschen durch die Herausbildung von Medienkompetenz auf ein Leben in einer vernetzten und multimedialen Welt vorzubereiten.

(3) Der Verein möchte die Öffentlichkeit und Politik für die Notwendigkeit multimedialer Angebotsformen in der Jugendarbeit sensibilisieren.

(4) Der Verein arbeitet partnerschaftlich mit anderen öffentlichen und freien Trägern zusammen und verwirklicht seine Aufgaben u. a. durch unterschiedliche Kooperationsformen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(1) gezielte Veranstaltungen, um Jugendliche, Multiplikatoren/Multiplikatorinnen und alle Interessierten zu informieren, aufzuklären und fortzubilden,

(2) die Vernetzung von Aktivitäten und Initiativen nichtkommerzieller Anbieter in der Jugendarbeit in den Bereichen Multimedia und Internet,

(3) die Schaffung von Zugangs- und Informationsmöglichkeiten zu multimedialen Arbeitsformen in der Jugendarbeit im Land Brandenburg,

(4) die Mitwirkung bei der Gestaltung der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in Fragen der neuen Medien.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus öffentlichen Zuwendungen und Eigenmitteln.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet kommissarisch der Vorstand bis zur ordentlichen Aufnahme durch die nächste Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist dieser Fall auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Vorstand kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a. schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten
- b. Ausschluss aus dem Verein
- c. Tod
- d. Auflösung der Mitgliedsorganisation.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund eines Antrages erfolgen, wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen, insbesondere der in den §§ 2 und 3 genannten Vereinsziele oder wegen unautorisierter öffentlicher Vertretung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall mit mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Ausschluss eines fördernden Mitgliedes erfolgt aus den in (6) genannten Gründen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Fachbeirat.

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a. Geschäfte vorzunehmen sind, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- b. mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die nach erfolgter Rechnungslegung bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Natürliche Personen können höchstens 1/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausüben.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c. Entgegennahme und Beschlussfassung über den jährlichen Arbeits- und Haushaltsplan,
- d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen zum/zur Vorsitzenden und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/r als Schatzmeister/in zu bestimmen ist
- c. zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den/die 1. Vorsitzende/n, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die zwei Beisitzer/-innen. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand führt so lange die Amtsgeschäfte, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/Sie leistet die Zahlungen auf Anweisung des/der ersten Vorsitzenden oder der Stellvertreter/-innen.

(4) Der Vorstand berät und beschließt über die Aktivitäten des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/-innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei von ihnen vertreten.

§ 10 Fachbeiräte

(1) Die Mitgliederversammlung kann für verschiedene Aufgabenbereiche Fachbeiräte berufen, die aus natürlichen Personen bestehen. Die Fachbeiräte beraten den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei ihren Zielen nach den §§ 2 und 3 der Satzung.

§ 11 Änderung der Satzung

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Auf Anträge zur Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 12 Vereinsauflösung

(1) Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

(2) Die Vereinsauflösung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf einen entsprechenden Antrag in der Einladung schriftlich hingewiesen wurde.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Brandenburg, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Schlußbestimmung

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Satzung beschlossen am 19.09.97, geändert am 24.04.98, geändert am 20. Mai 2003, geändert am 26. September 2007